

Qualitätsbericht

Real Estate Management - Master of Business Administration

Nach Bewertung der **fachlich-inhaltlichen** Qualitätskriterien durch die externen Gutachter_innen und der intern durchgeführten Überprüfung der **formalen** Qualitätskriterien hat die Hochschulleitung der HTW Berlin die Akkreditierungsfähigkeit des Studiengangs bestätigt und die Akkreditierung des Studiengangs bis zum 31.03.2033 verlängert.

Stand: 22. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Kurzbeschreibung des Studiengangs	4
Bewertung der formalen Kriterien	5
Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe	10
Gutachter_innen	10
Empfehlungen / Auflagen	11





Akkreditierungsurkunde

für den Studiengang

Real Estate Management - Master of Business Administration

Die Hochschulleitung hat den Studiengang bis zum 31.3.2033 akkreditiert. Das Verfahren der Grundlegenden Bestandsaufnahme der HTW Berlin wurde gemäß der "Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre" erfolgreich absolviert.

Berlin, den 22.1.2025

Prof. Dr. Annabella Rauscher-Scheibe

Präsidentin

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Die HTW Berlin hat am 5.5.2014 von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) im Auftrag des Akkreditierungsrates (AR) die Systemakkreditierung sowie am 31.5.2021 die Systemreakkreditierung erhalten und ist damit berechtigt, bis zum 30. September 2029 gemäß der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (laut Beschluss des AR vom 23.02.2012) ihre Studiengänge – die Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems sind – selbst zu akkreditieren.

Kurzbeschreibung des Studiengangs

Abschluss Master of Business Administration
Schwerpunkte Management, Immobilienwirtschaft

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang vermittelt den Studierenden, das für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erforderliche betriebswirtschaftliche Wissen sowie die persönliche und soziale Kompetenz zu deren Umsetzung im Unternehmen bzw. in höheren Managementpositionen. Das Masterstudium baut auf den im Erststudium sowie in der berufspraktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen auf und erweitert diese um betriebswirtschaftliches Know-how und Managementkompetenzen.

Die Studierenden erwerben mit dem Masterstudium neben dem allgemeinen Management-Know-how zusätzlich eine branchenspezifische Qualifikation zur Übernahme von Führungsfunktionen insbesondere im Real Estate Bereich. Dennoch lassen sich die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten branchenübergreifend anwenden.

Nach Abschluss des Masterstudiums sind die Studierenden in der Lage, auch komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und systematisch mit wissenschaftlichem Methoden-Know-how selbständig Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei ist das Masterstudium auf interdisziplinäres Arbeiten, wie es praxisbezogenen

Problemstellungen entspricht, ausgerichtet. Zentrales Anliegen des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Management-Know-how, das die Studierenden in die Lage versetzt, berufspraktische Probleme zu lösen. Dazu gehört auch die Vermittlung interkultureller

Kompetenzen.

Studienzusammensetzung:

Pflichtmodule: 55 LP
Wahlpflichtmodule: 15 LP
Masterarbeit und Abschlusskolloquium: 20 LP

Regelstudienzeit 4 Semester

Start Sommersemester (BBA Berlin);

Wintersemester (ZHAW School of Management and Law Zürich)

Unterrichtssprache Deutsch, teilweise Englisch

Zugangsvoraussetzungen Abgeschlossenes Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule;

mindestens ein Jahr, idealerweise zwei Jahre branchenspezifische Berufserfah-

rung; nachgewiesene Englischkenntnisse

Erreichbare Leistung- 90

spunkte

Bachelor-Studiengänge Immobilienwirtschaft an der HTW Berlin Betriebswirtschaftslehre

International Business

RooperierendeBBA – Akademie der Immobilienwirtschaft e.V., Berlin;
Bildungseinrichtungen
ZHAW School of Management & Law Zürich; HTW Berlin

bis 31.03.	33;				
	itiert durch die Hochs	schulleit	ung der HT	W Berlin	am 13.12.17
bis 31.03.	-	-:- 0005			
	ert durch RICS 2017 b		•		
-	kreditiert durch AQA				
-	nakkreditiert durch F			bis 30.09	9.17;
Akkreditie	ert durch RICS 2012 b	ois 2016	,		
Bewertung der formalen Kriterien ¹					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	X				
Bachelorabschluss ist erste berufsqualifizierende Re	egelabschluss eines Hoch	schulstud	iums;		
Masterabschluss ist weiterer berufsqualifizierender	Hochschulabschluss;				
Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sec	chs, sieben oder acht Sem	ester bei d	den Bachelors	tudiengäng	gen bzw. vier,
drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengäng	•				
im Bachelorstudium beträgt Regelstudienzeit im Vo					
Jahre, kürzere und längere Regelstudienzeiten sind			atorischer Ge	staltung (z	.B. bei berufs-
begleitendem oder dualem Studium sowie berufspr	aktische Semester) mogli	en;	teilweise		
	erfüllt		erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 4 Studiengangsprofile	X				
Unterscheidung der Masterstudiengänge in "anwen	dungsorientiert" oder "fo	rschungsd	rientiert" und	Feststellu	ing des Profils
in der Akkreditierung; Festlegung bei Einrichtung ei	nes Masterstudiengangs,	ob er kon:	sekutiv oder v	veiterbilde	nd ist; weiter-
bildende Masterstudiengänge entsprechen in den V	orgaben zur Regelstudier	izeit und z	ur Abschlussa	rbeit den	konsekutiven
Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen (
Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vo		_			vorgegebenen
Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbststä	ndig nach wissenschaftlic	chen Meth		eiten.	
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergä	nge 1	2	3	4	5
zwischen Studienangeboten	X				
Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengang ist e	rster berufsqualifizierend	er Hochsc	hulabschluss;		

Reakkreditiert durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 22.01.25

weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus;

Akkreditierung

¹ Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV). **Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:**

^{1:} ohne Empfehlung;

^{2:} Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

^{3:} gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

^{4:} gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;

^{5:} gravierende Mängel;

	erfüllt	teilweise erfüllt			nicht erfüllt
					_
	1	2	3	4	5
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	Χ		Ш		
nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor- oder Masterstud grad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahm oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss);		-			
für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bez	_				
Arts (M.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (I		lor of Engine	ering (B.Eng.) ι	ınd Master	of Engineer-
ing (M.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M. bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt;		chlussbezeic	hnung nach de	emjenigen F	achgebiet,
für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade ver	wendet werd	den, die von d	en vorgenann	ten Bezeich	nungen ab-
weichen; Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium	im Finzelne	n artailt das D	inloma Sunnle	ament das	Restandteil
jedes Abschlusszeugnisses ist;	IIII EIIIZEUIE	i erteitt das b	iptoma suppte	illelit, uas i	Destandien
jedes i isseritassi sagrinsses ist,			teilweise		
	erfüllt		erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 7 Modularisierung	X				
Gliederung der Studiengänge in Studieneinheiten (Module), die	e durch Zusa	mmenfassun	g von Studieni	nhalten the	matisch und
zeitlich abgegrenzt sind;			6	6 . 1	0
Bemessung der Inhalte eines Moduls, so dass sie in der Regel vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahr				_	
erstrecken;					
Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: Inhalte					
Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Modu		_	_		
ten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS figkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer d		unkle), EC15-	Leistungspuni	cte una Ben	otung, nau-
Unter Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fäh		l Fortiaboiton	für erfolgreich	ne Teilnahn	ne und Hin-
weise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden z	_	_	Tar criotgreici	ic retailatiii	ic dila illi
Darstellung unter Verwendbarkeit des Moduls, welcher Zusam			dulen desselb	en Studien	gangs be-
steht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen	_			·	
Angabe bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Le	istungspunl	kten, wie ein M	Modul erfolgre	ich absolvi	ert werden
kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer);					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
	1	2	3	4	5
§ 8 Leistungspunktesystem	Χ				
Zuordnung einer bestimmten Anzahl von ECTS-Leistungspunk	ten für jedes	Modul in Abh	nängigkeit von	n Arbeitsau	fwand für
die Studierenden, je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungsp	ounkte (ein E	CTS-Leistung	spunkt entspr	icht einer C	Sesamtar-
beitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium	von 25 bis	höchstens 30	Zeitstunden);		
Nachweis von nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte für	Bachelorab	schluss und 3	300 ECTS-Leist	:ungspunkt	e für den
Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Stud					
Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis z	wölf ECTS-L	eistungspunk	te und für die	Masterarbe	eit 15 bis 30
ECTS-Leistungspunkte;	en				
			llt nicht erfüllt		vant
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit	1	3	5 —	6 □	
nichthochschulischen Einrichtungen	Х	Ш	Ш	Ц	
Vertragliche Regelung des Umfangs und der Art bestehender H	Rooperation	en mit Untern	ehmen und so	nstigen Ein	richtungen
unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienant			-		-
$chen\ und\ Beschreibung\ auf\ der\ Internetseite\ der\ Hochschule;$					
anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau;					

Mehrwerts für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule;

 $im\ Fall\ von\ studiengangsbezogenen\ Kooperationen\ mit\ nichthochschulischen\ Einrichtungen\ nachvollziehbare\ Darlegung\ des$

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme Joint-Degree-Programm ist gestufter Studiengang, der von ein ren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale ländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochsch gelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungsv Anerkennung der Qualifikationen und Studienzeiten in Überein April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochs (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention); Anwendung des ECTS entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 und R Nachweis von ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschlu 60; Veröffentlichung der wesentlichen Studieninformationen;	Hochschu aufweist: ulen von in vesen sow stimmung schulbereid egelung d	Iraum koordinion integriertes Cur n der Regel min ie gemeinsame mit dem Gesetsch in der europäter Verteilung der Verteilung der verteilung der verteilung der verteilung der in der europäter Verteilung der verteilung	5 ule gemeinsa ert und angel rriculum, Studestens 25 P Qualitätssich z zu dem Übe äischen Regic	m mit eine boten wird dienanteil Prozent, ve nerung; ereinkomm on vom 16.	er oder mehre- , zu einem an einer aus- rtraglich gere- en vom 11. Mai 2007
Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ²					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau Klare Formulierung der Qualifikationsziele und der anges Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilge		=		4 □ turelle Ro	5 □ lle der Ab-
solvent_innen; Fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität;					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	1 X	2	3	4	5
Stimmigkeit der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung, des Abschlussgrades und -bezeichnung und des Modulkonzepts; Vielfältiges, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasstes Studiengangkonzept (auch Förderung der studentischen Mobilität); Aktiver Einbezug der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium; Ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor_innen); Angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel);					

2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;

5: gravierende Mängel;

² Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV). **Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:**

^{1:} ohne Empfehlung;

Aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse durch modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen;

Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand sowie adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation):

-organisation);					
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studien- gänge	1	2	3 X	4	5
Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen ur Kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltulums;			_	Ansätze de	es Curricu-
systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf	nationaler ur	nd gegebenei		tionaler Eb	oene;
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
_	1	2	3	4	5
§ 14 Studienerfolg	X			 an Ma∂r	
Kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierende Sicherung des Studienerfolgs; Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriff					
Belange;	circii iviaisiia	inited anter 2	reachtaing da		
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteil-	1	2	3	4	5
sausgleich	X				
in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des St (Verweis auf: Gleichstellungszukunftskonzept der HTW Berlin 2 Satzung zur Chancengleichheit der Geschlechter; Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)		umgesetzt w	erden;		
Casa da contra con sil della Recorda	erfüllt t	eilweise erfü	llt nicht erfül	lt nicht re	levant
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Pro-	1	3	5	6	_
gramme für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 /	X Ahsatz 1 und	∐ I 2 δ 12 Δhsa	tz 1 Satz 1 hi	L s 3 ∆hsatz	_
satz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben		, 5 1_ 11000		5 5, 1 155412	
Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niv siedelt ist, angemessen sein;	eaustufe un	d der Fachdis	ziplin, in der	der Studie	ngang ange-
Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernerg Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des				oc uom 7 (Santambar
2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 2 Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den a Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse und der spezifi	55 vom 30.9 6 (ABl. L 134 v Ingewendete schen Anford	.2005, S. 22), vom 24.5.201 en Lehr- und derungen mo	die zuletzt d 16, S. 135) geä Lernformen B biler Studiere	urch den d ändert wor Berücksicht ender;	delegierten rden ist; tigung der
Gewährleistung des Qualitätsmanagementsystems der Hochsc nannten Maßgaben;	hule und Um	nsetzung der		n und der i	in § 17 ge-
	erfüllt		teilweise erfüllt		nicht erfüllt
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems	1	2	3	4	5
(Ziele, Prozesse, Instrumente)	Х				
Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in d Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen de					elen, die Stu-

gewährleisten;

dienqualität kontinuierlich zu verbessern und es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben

Festlegung der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems und hochschulweite Veröffentlichung;

das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt worden sein;

es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten;

es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen; Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln;

(Verweis auf: Leitbild HTW Berlin;

Vereinbarungen dokumentiert sein;

Leithild Lehre

Leitbild Lehre;					
Grundsätze zur Qualitätssicherung im Bereich Studium und Leh	re;				
Forschungsstrategie)					
			teilweise		
	erfüllt		erfüllt		nicht erfüllt
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitäts-	1	2	3	4	5
managementkonzepts	Χ				
Qualitätsmanagementsystem muss regelmäßige Bewertungen	der Studie	ngänge und der	für Lehre und	l Studium r	elevanten
Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hoc	hschulext	erne wissenschaf	tliche Expert	innen und I	Experten,
Vertreter_innen der Berufspraxis sowie Absolvent_innen beinh	nalten; zeig	t sich dabei Hand	dlungsbedarf	, sind die e	rforderli-
chen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen;					
die für Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforder	lichen Date	en sind hochschu	lweit und reg	gelmäßig zu	u erheben;
Dokumentation der Bewertung der Studiengänge des hochsch	ulinternen	Qualitätsmanage	ementsystem	s unter Eins	schluss der
Voten der externen Beteiligten und regelmäßige Information d	ler Hochsc	hulmitglieder, Öf	fentlichkeit, '	Träger und	Sitzland
über die ergriffenen Maßnahmen;					
Information der Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des	hochschul	internen Verfahre	ens erfolgten	Akkreditie	rungsent-
scheidungen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Infe	ormatione	n an den Akkredit	ierungsrat zu	ır Veröffent	tlichung
nach § 29;					
(In der Gesamtheit durch alle Verfahren der quantitativen Eval	uationen (Befragungen, Ker	ınzahlen) und	l qualitativ	en Evaluati-
onen (kommunikative und externe Verfahren) und externen Eva	luationen,	insbesondere Ab	solvent_inne	n-	
befragungen und Arbeitgeber-Rankings der HTW Berlin;					
Maßnahmen: Änderung von Studiengängen / Entwicklung eines	: Maßnahn	enbündels zur Be	werber_inne	nakquise bi	is hin zur
begleiteten Studieneingangsphase (Assessments, Brückenkurse	, Tutorien,	Buddy-Program	me, Einführui	ngstage) / I	nterventi-
onsgespräche zwischen Hochschulleitung und Studiengang/Fac	:hbereich)				
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relev	vant
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen	1	3	5	6	
Einrichtungen	Χ				
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit e	inar niahtk	a a baabuliaabaa	Cinciohtuna o	lurah iat di	io Hoob
schule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und			Ellinglig C	iurcii, ist ui	e nocii-
			auluma ühar	Zulassung	Aportion
gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt	_			_	
nung und Arrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewert					
fungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitä	tssicherun	g sowie ubei kiit	erieri ullu ve	mannen der	Auswallt
des Lehrpersonals nicht delegieren;	erfüllt	tailmaina arfüllt	night orfüllt	nicht rolo	uant
	1	teilweise erfüllt 3	5		Jaiit
§ 20 Hochschulische Kooperationen		, 	_	6 □	
·	X on mit ains	_	bula durab l	L hat dia a≕a≀	duariai
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperatio				_	
hende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschutes zu gewährleisten. Art und Umfang der Konneration müsser		_		_	
LES ZU PEWAINTEISTEN. ALL UND VINIANY DEL ROUDELANDH MUSSEL	i nescillier	ien alla ale del K	UUDELALIUH /I	a Grunue ne	escuncu

Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Peergroupsitzung geltenden Fassung.

Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe

Die interne Akkreditierung von Studiengängen an der HTW Berlin basiert auf einer Grundlegenden Bestandsaufnahme, die alle 12 bis 16 Semester zu durchlaufen ist. Zur Vorbereitung kann der betreffende Studiengang auf die systematische Dokumentation von Umfragedaten, Kennziffern und Protokollen in der sogenannten Online-Studiengangdokumentation zurückgreifen. Das Verfahren umfasst im Wesentlichen neun Schritte:

- Persönliches Gespräch der Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit dem/der Studiengangsprecher_in über den Verfahrensablauf und die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung der Peergroup (mindestens zwei Wissenschaftsvertreter_innen, ein_e Praxisvertreter_in und ein_e Student_in),
- Erstellung des Studiengangberichts durch den/die Studiengangsprecher_in und Anlagenband,
- Peergroupberatung auf Basis von Studiengangbericht und Anlagenband und Aussprechen von Empfehlungen,
- Stellungnahme des Studiengangs zu den Empfehlungen der Peergroup,
- Gespräch des Dekanats mit dem/der Studiengangsprecher_in und Dekanatsvotum,
- Fachbereichsratsbeschluss zur Akkreditierungsfähigkeit (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen),
- Stellungnahme zum Verfahrensablaufs und der formalen Einhaltung der Rahmenvorgaben durch Mitarbeiter_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung,
- Beschluss der Hochschulleitung über die interne Akkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlung/en und/oder Auflage/n) sowie
- Dokumentation des Akkreditierungsergebnisses (Datenbank Akkreditierungsrat, HTW-Web, HTW-Newsletter, Akkreditierungsurkunde).

Gutachter_innen

Prof. Dr. Jeannette Raethel, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin (Vorsitz)

Prof. Dr. Sven Schmedes, bbw Hochschule, Berlin

Dr. Christian Lieberknecht, Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GDW), Berlin

Felix Piechocki, Student, bbw Hochschule Berlin, Masterstudiengang Real Estate Project Management

Empfehlungen / Auflagen

Empfehlungen zur Umsetzung im Rahmen der nächsten Bestandsperiode:

- Der Studiengang führt im ersten Fachsemester ein Basismodul "Nachhaltigkeit" ein. Ziel ist die Stärkung des Problembewusstseins für die drei Nachhaltigkeitsaspekte Ökologie, Ökonomie und Soziales sowie die Schaffung eines Überblicks über die vielfältigen Aspekte von Nachhaltigkeit, die dann in den einzelnen Modulen in den weiteren Semestern vertieft werden.
- 2. Der Studiengang erweitert das Modul M1.2 "Konfliktmanagement und Mediation" und setzt sich inhaltlich neben Konflikten innerhalb einer Organisation auch mit Konflikten sowohl zwischen Mietvertragsparteien als auch zwischen verschiedenen Immobiliennutzer_innen auseinander. Geschärft werden soll das Bewusstsein für Konfliktursachen insbesondere in Wohnquartieren bei gleichzeitiger Vermittlung von Lösungsansätzen im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Anforderungen und gesellschaftlicher Verantwortung.
- 3. Der Studiengang wird gemäß GQSL (AMBl. HTW Berlin Nr. 09/2023, § 8) die Kommunikationsformate zum Meinungsaustausch mit den Studierenden nachhaltiger anlegen und sicherstellen.
- 4. Der Studiengang wird gemäß GQSL (AMBl. HTW Berlin Nr. 09/2023, § 9 Abs. 3) bei ggf. anstehendem Ausscheiden von Mitgliedern der Peergroup verstärkt Frauen als Nachfolgerinnen im Rahmen einer geschlechterparitätischen Besetzung akquirieren.